

AMTSBLATT

DES KREISES WŁOSZCZOWA

Włoszczowa, am 14. November 1916.

INHALT: 1. Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Oktober. Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość. 2. Ernennung der Stadträte und deren Ersatzmänner für Włoszczowa.

1.

Verordnung des k. u. k. Militärgeneralgouvernements vom 21. Oktober 1916.

Bestimmung der Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik, Dąbrowa, Jędrzejów. Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość.

Auf Grund des § 2 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 18. August 1916 Vdg. Bl. Nr. 65 wird verordnet, wie folgt:

§ 1.

Die Gebiete der Städte: Busk, Chmielnik,. Dąbrowa, Jędrzejów, Ostrowiec, Sandomierz, Staszów, Szczebrzeszyn, Wierzbnik, Włoszczowa und Zamość werden mit Giltigkeit vom 1. November 1916 in folgender Weise erweitert bezw. bezeichnet:

1) das Gebiet der Stadt Busk erstreckt sich auf das Gebiet der Ortschaften Busk und Nadole,

2) das Gebiet der Stadt Chmielnik wird auf die Ortschaften Przedkościele (der Landgemeinde Chmielnik) ausgedehnt,

3) das Gebiet der Stadt Dąbrowa wird auf das ganze Gebiet der Gemeinde Dąbrowa erstreckt,

4) das Gebiet der Stadt Jędrzejów wird auf die im Westen der Stadt gelegenen nach dem Jahre 1864 aus dem Stadtgebiete ausgeschiedenen ehemaligen Gründe des Cistercienserkloster in Jędrzejów ausgedehnt.

5) Das Gebiet der Stadt Ostrowiec, Kreis Opatów, wird auf nachstehende südlich der bisherigen Stadtgrenzen gelegenen Gebietsteile der Gemeinde Częstocice erweitert, Stawiny, Klimkiewiczów, Filipów, Karolinów, Belesławów, Denkowski Staw, weiter auf jenen Teil der Ortschaft Ostrówek, der bis zum Jahre 1866 zur Stadt Ostrowiec gehört hat (konfiszierte katholische Kirchengüter), endlich auf alle innerhalb der bisherigen Stadtgrenze gelegenen, derzeit zur Gemeinde Częstocice gehörenden Parzellen.

6) Das Gebiet der Stadt Sandomierz wird auf die ganzen Gebiete der Ortschaften Zawichostkie Przedmieście (derzeit Gemeinde Dwikozy) und Krakowskie Przedmieście vel Krakówka (aus der Gemeinde Samborzec) erweitert, welche im Jahre 1903 aus dem Stadtverbande ausgeschieden wurden,

7) das Gebiet der Stadt Staszów (Kreis Sandomierz) wird auf die bisher der Gemeinde Rytwiany angehörenden Ortschaften Staszówek u Księża Wieś ausgedehnt.

8) Aus dem Gebiete der Stadt Szczebrzeszyn (Kreis Zamość) wird das Dorf Szperówka ausgeschieden; dasselbe wird der Gemeinde Radocznica einverleibt,

9) das Gebiet der Stadt Wierzbnik umfasst das bisherige Gebiet dieser Ortschaft; die übrigen 16 Ortschaften der bisherigen Gemeinde Wierzbnik werden ausgeschieden und zu einer selbstsändigen Gemeinde „Styków" mit demSitze der Gemeindeverwaltung in Styków vereinigt,

10) das Gebiet der Stadt Włoszczowa, zu der gegenwärtig auch Podzamcze gehört, wird auf das Gebiet des Dorfes Włoszczówka ausgedehnt,

11) das Gebiet der Stadt Zamość wird auf die Ortschaften Janowice, Hale und Podtopole der Gemeinde Zamość (Nowa Osada) erweitert.

§ 2.

Alle innerhalb der neuen Stadtgrenzen gelegenen Bauerngründe werden in die Stadtgemeinden einverleibt.

§ 3.

Die in die Stadtgebiete einbezogenen Ortschaften (Ortschaftsteile) werden aus dem bisherigen Gemeindeverbande ausgeschieden. Die bei der Abgrenzung der Stadtgebiete erübrigenden Teile der Gemeindegebiete verbleiben mit Ausnahme der Ortschaft Denków (Gemeinde Częstocice, Kreis Opatów), welche der Gemeinde Bodziechów angegliedert wird, sowie der neugeschaffenen Gemeinde Styków (§ 1 Bl. t. c.) weiter im bisherigem Gemeindeverbande.

§ 4.

Die Stadtgemeinde übernimmt mit dem Tage der Eingemeindung die Rechte und die Pflichten sowie das Vermögen und die Schulden der eingemeindeten Ortschaften bezw. Ortschaftsteile, die erforderlichen Auseinandersetzungen haben die Kreiskommanden vorzunehmen.

Privatrechtliche Verpflichtungen und Ansprüche der Stadtgemeinde bezw. der eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) sowie bestehende Konzessionen und erworbene Rechte Dritter werden jedoch durch die Eingemeindung nicht berührt.

§ 5.

Die eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteile) unterliegen vom Tage der Eingemeindung ab den

für die betreffende Stadt geltenden Vorschriften.

Steuern und andere Abgaben sind aus den eingemeindeten Ortschaften (Ortschaftsteilen) bis Ende des Jahres 1916 in gleicher Höhe und an dieselben Kassen wie bisher zu entrichten.

§ 6.

Die bisherige Verwaltung und Vertretung der eingemeindeten Ortschaften bleibt bis zur Neuordnung der Verwaltung durch die betreffende Stadt (Gemeide) bestehen. Diese Neuordnung hat spätestens bis zum 1. Dezember 1916 zu erfolgen.

§ 7.

Die zuständigen Kreiskommanden haben noch vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Grenzen des erweiterten Stadt-(Gemeinde) Gebietes unter Zuziehung der interessierten Gemeinde-(Ortschafts-) und Stadtvertreter sowie der besonders interessierten Besitzer von Wirschafts-und Industrie Betrieben an Ort und Stelle entsprechend den Bestimmungen des § 1. festzusetzen und zu bezeichnen.

Ihnen obliegt auch weiterhin die Sorge für die Erhaltung dieser Grenzen und die Entscheidung aller diesfalls entstehenden Streitigkeiten,

§ 8.

Die anlässlich der Erweiterung der Stadtgebiete und Ausscheidung von einzelnen Ortschaften (Ortschaftsteilen) aus ihrem bisherigen Gemeindeverbande erforderlichen Massnahmen wegen: Übetragung bezw. Berichtigung der Bevölkerungsbücher und der von den Bürgermeistern und Gemeindevorstehern geführten Standesregister, wegen des Meldewesens u. s. w. haben die zuständigen Kreiskommandos zu treffen.

2.

Ernennung der Stadträte für Włoszczowa und deren Ersatzmänern.

Zu Statdräten der Stadt Włoszczowa wurden folgende Herren im Sinne des § 14 der Vdg. des Armeeoberkommandanten vom 18./8. 1916, V. Bl. Nr. 65 ernannt:

Apelstein Nuta, Kaufmann . .	in	Włoszczowa
Barański Franz, Bürger . .	„	„
Barański Ladislaus, Bürger .	„	„
Bitoft Bronislaus, Droguerièbesitzer	„	„
Bojarski Lucius, Distriktarzt .	„	„
Blumenfeld Josef, Kaufmann .	„	„
Cisłowski Michał, Gerichtskommisär	„	„
Gierczycki Johann, Kaufmann.	„	„
Gotlieb Izaak, Kaufmann . .	„	„
Jabłoński Stanislaus, Bürger .	„	Podzamcze
Kaczkowski Eduard, Restaurateur	„	Włoszczowa
Kaczka Fischel, Landwirt .	„	Podzamcze
Kaczka Majer Dawid, Mühlenbesitzer	„	Włoszczowa
Kehl Alfred, Advokat . .	„	„
Kuczkowski Ladislaus, Apotheker	„	„
Rajchman Abraham Realitätenbesitzer	„	„
Rzepczyński Teophil, Pfarrer .	„	„

Semmel Aba, Schankbesietzr . in Włoszczowa
Staroszczyk Nikolaus, Bürger . „ Włoszczówka
Stępkowski Wacław, Kaufmann . „ Włoszczowa
Święcicki Felix, gewesener Postleiter „ „
Szymkiewicz Vinzenz, Bürger . „ Włoszczówka
Wojewódzki Ladislaus, Arzt . „ [illegible]szczowa
Zajączkowski Josef, Kaufmann „

Zu Ersatzmännern der Stadt Włosz[illegible] wurden ernannt:

Blumensohn Leon, Kaufmann . in Włoszczowa
Dunajewski Boleslaus, Bürger . „ „
Fischof Szlama, Kaufmann . . „ „
Ginzberg Kalman, Kaufmann . „ „
Jaszewski Zenon, Beamte . „ „
Jaworski Jakob, Bürger . . „ „
Malisiewicz Anton, Bürger . „ „
Marcinkowski Adam, Bürger . „ „
Michalski Ignatz, Bürger . . „ „
Münz Aron, Kaufmann . . „ „
Orlikowski Stanislaus, Bürger . „ „
Pasternak Kazimir, Lehrer . „ „
Pławner Aron, Kaufmann . . „ „
Saniewski Bronislaus, Bürger . „ „
Strzelecki Peter, Bürger . . „ „
Szajkowski Feivel, Kuufmann . . „ Włoszczówka
Szymkiewicz Felix, Bürger . . „ Włoszczowa
Tarnowski Peretz, Feldscher . . „ „
Toborek Adam, Bürger . . „ Włoszczówka
Wacowski Stanislaus, Büreausekretär der Feurversicherungsgesllschaft . . in Włoszczowa
Weingarten Schlama, Kaufmann „ „
Wojcicki Johann, Orgelspieler . „ „
Wróblewski Mieczysław, Bürger „ „
Zbiroń Josef, Bürger . . „ „

Der K. u. K. Kreiskommandant:

ROMAN v. ŻABA, Oberst, m. p.